AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Das Land Steiermark

Abteilung 13

➔ Umwelt und Raumordnung

GZ: ABT13-190352/2024-109

Referat UVP- und Energierecht

EDIKT

Graz, am 13.06.2025

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 - idF BGBl I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 - idF BGBl I Nr. 157/2024, wird kundgemacht:

Mit Eingabe vom 31.05.2024 hat die Energie Graz GmbH & Co KG, FN 234711p (nunmehr: Energie Graz GmbH, FN 234305t), vertreten durch die Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH, bei der Steiermärkischen Landesregierung als zuständige Behörde gemäß § 39 Abs 1 UVP-G 2000 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß UVP-G 2000 unter Mitanwendung bundes- und landesrechtlicher Verwaltungsvorschriften für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens **„Energetische Klärschlammverwertung Gössendorf – EKV Gössendorf" auf dem Standort** Betriebsgelände der Kläranlage der Stadt Graz, Sportplatzstraße 80, 8077 Gössendorf (GSt. Nr. 796/2, KG 63220 Gössendorf) eingebracht.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 ff in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Zuständige Behörde ist die Steiermärkische Landesregierung. Das Verfahren wird als Großverfahren geführt. Die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) erfolgt durch Bescheid, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

(Kurz-) Beschreibung des Vorhabens

Zur Bereitstellung von Energie für das Fernwärmenetz soll in der Anlage eine Klärschlammmenge von bis zu 43.000 t/a mechanisch entwässerter Klärschlamm behandelt werden. Es sollen nur kommunale und keine gefährlichen Klärschlämme oder anderen Abfallbrennstoffe übernommen werden. Die EKV ist somit als Klärschlammmonoverbrennungsanlage konzipiert.
Der Klärschlamm wird von der Abwasserreinigungslage der Stadt Graz in Gössendorf mittels einer Dickstoffpumpe in einen Puffersilo gefördert. Im untergeordneten Maß besteht die Möglichkeit, dass auch Anlieferungen von anderen kommunalen Kläranlagen über eine „externe" Annahme übernommen werden. Bevor der Klärschlamm im Wirbelschichtofen energetisch genutzt wird, wird dieser getrocknet. Die durch die Trocknung reduzierte Menge an entwässertem Klärschlamm wird in einem durchgängigen Betrieb im Wirbelschichtofen in Wärme umgewandelt.
Die aus der energetischen Klärschlammverwertung erzeugte Wärme wird gemeinsam mit der über Wärmepumpen aus dem gereinigten Abwasser generierten Wärme sowie Abwärme aus den bestehenden BHKW der benachbarten Kläranlage gesamtheitlich in das übergeordnete Fernwärmenetz eingespeist. Der Hauptzweck der Anlage liegt darin, Energie (vor allem) für das öffentliche Fernwärmenetz bereitzustellen. Darüber hinaus soll die Anlage die Voraussetzungen für die Phosphorrückgewinnung, welche gemäß § 20 Abs. 1 AVV 2024 idF BGBl. II Nr. 118/2024 ab 1.1.2033 verpflichtend vorgesehen ist, erfüllen. Die wesentlichen Zwecke der Anlage liegen somit nicht in der Beseitigung des Klärschlammes, sondern in dessen energetischen Nutzung sowie (künftig) darin, Verbrennungsasche zu

generieren, aus der Phosphor rückgewonnen werden kann. Folglich ist die Anlage als Mitverbrennungsanlage gemäß § 3 Z 33 AVV einzustufen. Da im Bandtrockner pro Tag mehr als 75 t nicht gefährliche Abfälle (Klärschlamm) vorbehandelt werden, ist die Anlage gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 3 lit. b Pkt. ii AWG 2002 als eine IPPC-Behandlungsanlage zu qualifizieren.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen **vom 18.06.2025 bis einschließlich 30.07.2025 (Auflagefrist)**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz (bei der Servicestelle im Erdgeschoss) in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr, sowie
- bei der Marktgemeinde Gössendorf, Bundesstraße 83, 8077 Gössendorf in der Zeit von Montag, Mittwoch, Donnerstag 08:00 bis 13:00 Uhr, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr und Freitag 07:00 bis 13:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Der Antrag, eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: www.umwelt.steiermark.at (Menüpunkte: Umwelt und Recht / UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung / UVP-Genehmigungsverfahren / Energetische Klärschlammverwertung Gössendorf) abrufbar. Zudem wird das Edikt auf der Amtstafel der UVP-Behörde und der Amtstafel der Marktgemeinde Gössendorf als Standortgemeinde angeschlagen. Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen.

Hinweise:

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an die UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) abgeben. Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für dieses Vorhaben als Partei teil.

Parteien können innerhalb der oben genannten Auflagefrist bei der UVP-Behörde (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz) **schriftlich Einwendungen** erheben.

Die Kundmachung eines Antrages durch Edikt hat zur Folge, dass Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 30.07.2025** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Im gegenständlichen Verfahren können weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter i.V.
Mag. Manuel Lösch

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-13T11:44:03+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	